

**Gebührensatzung für „FriedWald Gemeinde Kalletal“
vom 07. September 2004 i. d. F. der
1. Änderungssatzung vom 09.07.2012**

Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV.NRW.214) - in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalletal am 17. Juni 2004 folgende Friedhofsatzung für den „FriedWald Kalletal“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den „FriedWald Gemeinde Kalletal“, der die folgenden Waldflächen umfasst:

Gemarkung Varenholz	Flur 1	Flurstück 15	0,7790 ha
		Flurstück 26	1,9336 ha
Gemarkung Erder	Flur 5	Flurstück 8	7,7505 ha
		Flurstück 37	24,7474 ha
		Flurstück 38	0,1019 ha
		Flurstück 39	2,4932 ha
Gemarkung Langenholzhausen	Flur 1	Flurstück 1	8,3773 ha
		Flurstück 2 tlw. ca.	12,1200 ha
		Flurstück 39	2,7758 ha

§ 2 Erhebung

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die FriedWald GmbH im Auftrag und namens der Gemeinde Kalletal.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, der Antragsteller, sowie derjenige, der die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsträgers, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen.
Für nachstehende Leistungen werden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| (1) Benutzungsgebühren | |
| Inanspruchnahme je Begräbnisbaum | 35,00 Euro |
| (2) Verwaltungsgebühren | |
| a) Urnenanforderung | 17,00 Euro |
| b) Erteilung der Bestattungsgenehmigung | 17,00 Euro |
| c) Zustimmung zur Umbettung von Aschen von anderen Friedhöfen | 17,00 Euro |
| d) Beisetzungsbestätigung | 17,00 Euro |
| e) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofssatzung für den „FriedWald Gemeinde Kalletal“ | 17,00 Euro |

§ 7 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 8 Ansprüche Dritter

Ansprüche der FriedWald GmbH, die diese im Zusammenhang mit dem Betrieb des FriedWaldes Gemeinde Kalletal, insbesondere mit der Zustimmung eines Baumes an den Nutzungsberechtigten erworben hat, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 9 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die FriedWald GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.